Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg

Eine Leitlinie
des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Innenministeriums
und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg

Baden-Württemberg

Vorwort

Ulrich Müller,
Dr. Walter Döring und
Dr. Thomas Schäuble
(v.l.n.r.)

Leidvolle Erfahrungen mit zahlreichen Hochwasserereignissen gerade im letzten Jahrzehnt haben uns betroffen gemacht: Wasserfluten bedrohten Menschenleben, vernichteten immense Werte und behinderten Arbeitsprozesse. Dabei wird deutlich, dass menschliche Planungen und Handlungen oft die Ursache für immer gewaltiger werdende Auswirkungen beim letztlich nicht verhinderbaren Naturereignis „Hochwasser" sind. Wir müssen deshalb unser Augenmerk darauf richten, Hochwasserschäden möglichst von vornherein zu vermeiden oder zumindest zu mindern. Deshalb ist ein von allen getragenes ganzheitliches Hochwassermanagement notwendig. Das Ziel heißt also: Gemeinsam vorsorgen! Dazu haben sich seitens des Landes Vertreter der Wasserwirtschaft, der Raumordnung und Bauleitplanung, der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes sowie Vertreter der Kommunen und Verbände, der Industrie und der Versicherungswirtschaft zusammengesetzt und übereinstimmend festgestellt: Eine übergreifende, abgestimmte Zusammenarbeit der einzelnen zuständigen Fachbereiche und Verwaltungen ist unverzichtbar.

Die Wasserwirtschaft stellt ortsspezifische Planungsgrundlagen für eine angemessene Berücksichtigung der Hochwassergefahr und aktuelle Informationen im Hochwasserfall bereit. Beim technischen Hochwasserschutz sind trotz der bereits geleisteten auch zukünftig verstärkte Anstrengungen erforderlich. Aufgabe der Raumordnung ist es, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen, unterschiedliche räumliche Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen und die auf den verschiedenen Planungsebenen auftretenden Konflikte auszugleichen. Durch Festlegung von Zielen und Grundsätzen für hochwassergefährdete Gebiete im Landesentwicklungsplan und ihre Ausformung in den Regionalplänen wird der kommunalen Bauleitplanung ein Rahmen für die künftige Entwicklung vorgegeben. Durch ergänzende Hinweise wird in den Regionalplänen auch auf mögliche Hochwassergefahren in bestehenden Siedlungsgebieten aufmerksam gemacht. Die Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz müssen die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit im Ereignisfall den Betroffenen effektiv geholfen werden kann und die Umwelt sowie Vermögenswerte bestmöglich geschützt werden. Wichtig sind Alarm- und Einsatzpläne sowie Übungen, die ein rasches Eingreifen im Gefahrenfall und ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Behörden und Dienststellen garantieren. Die Menschen in hochwassergefährdeten Gebieten können ihrerseits durch angepasste Nutzungen und Verwendung unempfindlicher Baumaterialien dazu beitragen, dass bei Hochwasser keine oder nur geringere Schäden entstehen.

Übereinstimmend wurde von allen Beteiligten ein dringender Bedarf an flächendeckenden Hochwassergefahrenkarten festgestellt, die Ausdehnungen und Überflutungstiefen bei Hochwasserereignissen mit verschiedenen Wiederkehrintervallen aufzeigen und anhand von historischen Extremereignissen auf die Bedrohung weiterer hochwertig genutzter Flächen – auch hinter Schutzanlagen – aufmerksam machen. Auf der Grundlage flächendeckender Hochwassergefahrenkarten lassen sich damit optimierte Konzepte zur planerischen Vorsorge und zur Schadensminderung bei Hochwasser erstellen, die zum Schutz von Menschen und Gütern, von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und nicht zuletzt auch zur Sicherung von Wirtschaftsstandorten und Arbeitsplätzen beitragen.

Nur wer die Gefahren kennt, kann die richtigen vorbeugenden und vorbereitenden Maßnahmen treffen und im Ernstfall zielgerichtet handeln. Auf unserem Weg des partnerschaftlichen Zusammenwirkens sind wir mit dieser Leitlinie ein gutes Stück vorangekommen. Dies wird uns anspornen, im Sinne der Daseinsvorsorge und im Interesse einer lebenswerten und sicheren Umwelt auch in der Zukunft diskussions- und handlungsbereit zu bleiben.

Ulrich Müller MdL
Minister für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg

Dr. Walter Döring MdL
Wirtschaftsminister
Baden-Württemberg

Dr. Thomas Schäuble MdL
Innenminister
Baden-Württemberg

Vorwort

Die großen Hochwasser, in Baden-Württemberg vor allem in den Jahren 1993 und 1994, zeigten, dass Hochwasservorsorge und Schadensminimierung ein gemeinsames Handeln erfordern und alle angeht: das Land, die Kommunen, die Landes- und Regionalplanung, die Versicherungswirtschaft, den Katastrophenschutz, aber auch die direkt Betroffenen. Dies führte zur Einrichtung einer interdisziplinären Lenkungsgruppe beim Ministerium für Umwelt und Verkehr, mit dem Auftrag, eine Konzeption zum Umgang mit hochwassergefährdeten Flächen zu erarbeiten. Die Kommunalen Landesverbände waren mit je einem Vertreter von Städtetag, Landkreistag und Gemeindetag beteiligt.

Für die Kommunen war bei den Beratungen die Aussage sehr wichtig, dass das Land nach Erstellen dieser Konzeption den technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz in den hochwassergefährdeten Gebieten auch in Zukunft nicht vernachlässigen wird.

Eberhard Trumpp, Dr. Erhard Klotz und Dr. Christian O. Steger (v.l.n.r.)

Die Frage, die zu beantworten war, bezog sich deshalb nicht auf den technischen Hochwasserschutz, sondern auf die Behandlung der hochwassergefährdeten Flächen in den verschiedenen Planungsebenen. Die Beratungen in der Facharbeitsgruppe „Regionalplanung/Kommunalplanung“ machten deutlich, dass beide Planungsträger gemeinsam zwischen den Zielen des Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung auf der einen Seite und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen auf der anderen Seite abzuwägen haben. Gelöst wurde dies so, dass die Regionalplanung auf bestehende Siedlungen und vorhandene Bebauungspläne nur ausnahmsweise direkten planerischen Einfluss ausüben wird und sich im Wesentlichen auf den Freiraum beschränkt. Gleichwohl tragen vor allem die Kommunen die Verantwortung, im Siedlungsbereich die Hochwassergefährdung besonders zu beachten und im Interesse der Sicherheit für Menschen und Gebäude entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Abgrenzung, wo hört die Verantwortung der Regionalplanung auf und wo beginnt die Verantwortung der kommunalen Planung, führte zu einem für alle annehmbaren Kompromiss, der beinhaltet, dass auf jeden Fall eine ausreichende und nachhaltige kommunale Eigenentwicklung aufrechterhalten bleiben muss.

Kommunale Praktiker, vor allem solche, die Verantwortung für die an den großen Flüssen (Rhein, Main, Neckar, Donau samt einmündenden Nebenflüssen) liegenden Städte und Gemeinden tragen, wissen aus eigener Erfahrung, dass es extreme Hochwasser geben kann und die verantwortlichen Stellen jederzeit darauf vorbereitet sein müssen. Dies hat sich nicht nur bei den kürzlichen, schweren Hochwasserkatastophen, vor allem im östlichen Mitteleuropa und in Südfrankreich, bestätigt, sondern auch schon häufig in hiesigen Gefilden. So gab es z.B. im Jahr 1824 im Bereich des Neckars nördlich von Heilbronn ein Hochwasser, das um ca. zwei Meter höher war, als das an Weihnachten 1993, welches immerhin das höchste im 20. Jahrhundert gewesen ist. Ein technischer Schutz für ein solch extremes Hochwasser wäre auch heute nicht finanzierbar. Deshalb besteht der Zwang, planerisch Vorsorge zu treffen und bei allen Beteiligten das Hochwasserbewusstsein zu schärfen. Die in den Handlungsempfehlungen („10-Punkte-Programm“) der Lenkungsgruppe angeregten Hochwasserpartnerschaften und Hochwasseraktionspläne sind dazu gute Instrumente, um auf diese Gefährdung dauerhaft und nachhaltig hinzuweisen.

Aus kommunaler Sicht kann man mit den in der Lenkungsgruppe erzielten Ergebnissen, auch was die Umsetzungs- und Finanzierungskonzeption anbetrifft, voll zufrieden sein. Gemeinsames Handeln im Interesse der Menschen – dieses Ziel wurde mit der vorliegenden Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden- Württemberg“ erreicht.

Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag
Baden-Württemberg

OB a.D. Dr. Erhard Klotz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städtetag
Baden-Württemberg

Dr. Christian O. Steger
Hauptgeschäftsführer
Gemeindetag
Baden-Württemberg

Inhalt

Einführung ____ Seite 3

Ursache von Hochwasser ____ Seite 4

Hochwassergefahrenkarten ____ Seite 6

Raumordnung ____ Seite 8

Kommunale Planung ____ Seite 9

Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz ____ Seite 10

Wasserwirtschaft ____ Seite 11

Betroffene ____ Seite 12

Integriertes Handeln: 10-Punkte-Programm ____ Seite 14

Glossar ____ Seite 16

Anhang Raumordnung ____ Seite 20

Gemeinsames Handeln: die Voraussetzung für den Erfolg

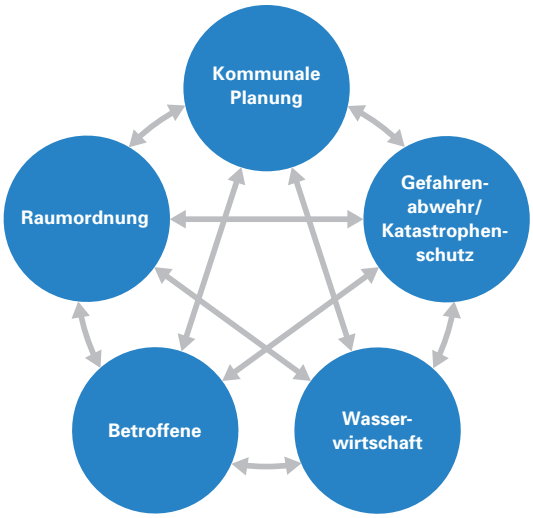

Raumordnung:
Die Raumordnung triff Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen. Beim vorbeugenden Hochwasserschutz hat sie die Aufgabe, Rückhalteflächen zu sichern und in überschwemmungsgefährdeten Bereichen auf eine angepasste Raumnutzung hinzuwirken. Insbesondere Durch die Freihaltung gefährdeter Flächen kann einer weiteren Erhöhung des Schadenspotenzials entgegengewirkt werden.

Kommunale Planung:
Die kommunale Planung kann durch Berücksichtigung der Hochwassergefahr einen wichtigen Beitrag zur Schadensmin derung leisten. Insbesondere in den Bauleitplänen können wichtige Regelungen zur Schadensminderung getroffen werden.

Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz:
Die Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz erstellen die erforderlichen Planungen und treffen sonstige Vorbereitungen, um im Ereignisfall den Betroffenen effektiv helfen zu können und deren Vermögenswerte sowie die Umwelt bestmöglich zu schützen. Von den zuständigen Dienststellen und Behörden sind dazu vorab entsprechende Strategien zu entwickeln und für den Einsatzfall vorzuhalten.

Wasserwirtschaft:
Die Wasserwirtschaft stellt Informationen über die Hochwassergefahr mittels fachtechnischer Abgrenzung der hochwassergefährdeten Flächen im Vorfeld eines Hochwasserereignisses wie auch aktuelle Hochwasserinformationen und -vorhersagen zur Verfügung. Weiterhin hat die Wasserwirtschaft Aufgaben beim technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz.

Betroffene und Öffentlichkeit:
Die Betroffenen tragen eine Eigenverantwortung zum Schutz vor Sachschäden. Durch Verhaltens- und Bauvorsorge kann die Schadenshöhe endscheidend beeinflusst werden. Zur Absicherung gegen existenzbedrohende Schäden bei extremen Hochwasserereignissen kann eine Versicherung abgeschlossen werden.

Hochwasser stellt ein Naturereignis dar, welches in unplanbaren Abständen und in wechselnden Höhen auftritt. Es ist so selbstverständlich wie die Jahreszeiten und besitzt eine natürliche Dynamik. Extreme Niederschläge oder eine starke Schneeschmelze lassen die Flüsse anschwellen und über die Ufer steigen. Auenlandschaften bieten genügend Raum, damit sich die Hochwasserflut ausdehnen kann. Beruhigt zieht sich das Gewässer dann allmählich wieder zurück: ein Geschehen, das zu jedem Fluss gehört, dem sich Flora und Fauna angepasst haben.

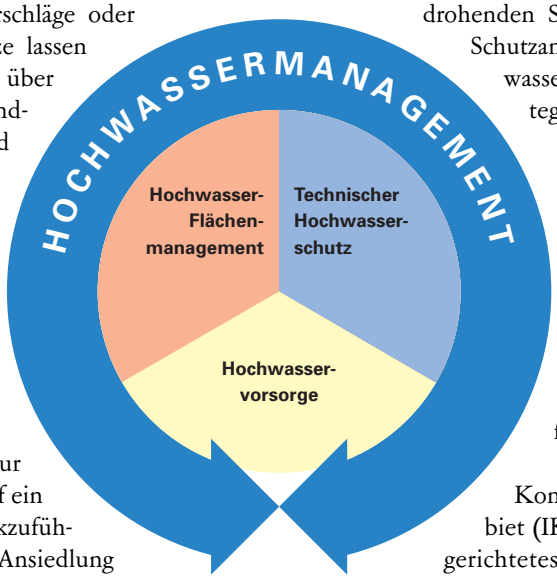

Somit kennt die Natur auch keine Schäden, die auf ein Hochwasserereignis zurückzuführen sind. Erst durch die Ansiedlung des Menschen in Gewässernähe und der damit verbundenen Anhäufung von Werten sind Hochwasserschäden die Folge. Materielle Schäden entstehen an Bauten, Einrichtungen und an gelagerten Stoffen. Hinzu kommen Ausfall- und Folgeschäden, die durch Unterbrechung von Produktionsabläufen entstehen können. Nicht zuletzt besteht eine Gefahr für die Menschen selbst oder für die Helfer im Einsatzfall, wenn die Hochwassergefahr falsch eingeschätzt wird.

Durch ein gemeinsames Handeln im Vorfeld sollen die Hochwassergefahren – soweit es möglich ist – gemildert und die Hochwasserschäden durch ein gezieltes Hochwassermanagement vermindert oder ganz ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es des engen Zusammenwirkens, in das nicht nur die Gewässeranlieger, die jeweilige Kommune und der örtliche Katastrophenschutz mit Feuerwehr und Polizei eingebunden sind, sondern in die gleichermaßen die Landes- und Regionalplanung, die Wasserwirtschaftsverwaltung, die Industrie, Handel und Gewerbe sowie Versicherungen eingebunden sein müssen.

Zur Vermeidung von Hochwasserschäden ist ein technisch-infrastruktureller Hochwasserschutz ein geeignetes Mittel. Dennoch darf bei allen technischen Schutzanlagen nicht außer Acht gelassen werden, dass sie bei einem extremen Hochwasserereignis nur bis zu einer gewissen Grenze – dem festgelegten Bemessungswasserstand – Schutz bieten können.

Dort, wo kein technisch-infrastruktureller Hochwasserschutz sinnvoll oder durchführbar ist, bildet die Hochwasservorsorge durch angepasstes Bauen, bewusstes Handeln im Hochwasserfall und eine adäquate Elementarschadenabsicherung einen wichtigen Baustein zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden. Auch in Gebieten hinter Schutzanlagen oder unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken sind zur Vermeidung von existenzbedrohenden Schäden bei extremen, die Schutzanlage überfordernden Hochwasserereignissen, Vorsorgestrategien wichtig.

Das richtige Verhalten der Betroffenen sowie der Entscheidungsträger und der Einsatzkräfte im Hochwasserfall ist Bestandteil des Hochwassermanagements. Alarm- und Einsatzpläne sind zu erstellen und regelmäßig fortzuführen.

In der Integrierenden Konzeption Neckareinzugsgebiet (IKoNE) wurden für ein zielgerichtetes Hochwassermanagement drei Teilstrategien definiert (siehe Grafik).

Nur durch das koordinierte Zusammenwirken aller Verantwortlichen und Betroffenen bei der Hochwasservorsorge können die richtigen Weichen für eine nachhaltige Schadensreduzierung gestellt werden. In der Verantwortung der Planer liegt es, bereits vor dem akuten Hochwasserfall einen wichtigen Beitrag zur Schadensminderung durch geeignete Flächenauswahl bzw. durch angepasstes Bauen zu leisten. Eine ausreichende und nachhaltige kommunale Eigenentwicklung ist dabei zu gewährleisten.

Ziel der partnerschaftlichen Konzeption ist es daher, unter Abwägung der Gefahren durch das Hochwasser einerseits und der Belange der Kommunen zur Siedlungsentwicklung andererseits Handlungsspielräume für eine angepasste Entwicklung zu ermöglichen.

1. Hochwasser-Flächenmanagement

Flächenvorsorge

- Flächenhafte Information über die Hochwassergefahr (Hochwassergefahrenkarten)
- Planerische und rechtliche Sicherung der hochwassergefährdeten Flächen
- Angepasste Nutzung hochwassergefährdeter Flächen

Wasserrückhaltung in der Fläche

- Erhalt und Wiederherstellung von Retentionsräumen und versickerungsfähigen Böden

2. Technischer Hochwasserschutz

- Bau von Dämmen, Deichen und Hochwasserrückhalteräumen, Gewässerausbau sowie Objektschutzmaßnahmen entsprechend dem vorhandenen Schadenspotenzial

3. Hochwasservorsorge

Bauvorsorge

- Anpassung der Bauweise und Ausrüstung von baulichen Anlagen entsprechend der Hochwassergefahr – „mit Hochwasser leben“

Verhaltensvorsorge

- Rechtzeitige Hochwasserwarnung und planvolles Handeln vor und während des Hochwassers, um die Schäden zu verringern
- Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen

Risikovorsorge

- Finanzielle Vorsorge durch Rücklagen und Versicherungen

Ursache von Hochwasser

Hochwasser treten infolge von extremen Niederschlägen oftmals verbunden mit Schneeschmelze auf. Sie sind ein wichtiger Teil der natürlichen Abflussdynamik der Gewässer und erhalten wichtige Lebensräume für Flora und Fauna.

Überflutungen können, neben der Ausuferung eines Flusses, auch durch Hangwasser oder durch Überlastung des Kanalnetzes in Folge starker Niederschläge auftreten. Die Schäden durch lokale Starkniederschlagsereignisse sind in Baden-Württemberg nicht unerheblich. Solche örtlich begrenzten Ereignisse sind überall möglich und zeitlich und örtlich nicht vorhersehbar. Das Hauptaugenmerk der vorliegenden Leitlinie liegt deshalb auf den Flächen an den Gewässern.

Extreme Niederschläge – häufig in Verbindung mit Schneeschmelze – lassen Flüsse und Gewässer ansteigen und über die Ufer treten.

Die Satellitenaufnahme zeigt die Wetterlage beim Elbhochwasser im August 2002.

Ein einheitliches fachübergreifendes Vorgehen, um Hochwasserschäden zu vermeiden und zu reduzieren, setzt dabei eine klare Definition des Begriffs „Hochwassergefährdete Flächen“ voraus. Vereinfacht gesagt tragen alle Flächen diese Bezeichnung, die bei einem Hochwasser „nass“ werden können. Doch es sind weitere Unterscheidungen notwendig, und zwar die Trennung zwischen offenen und geschlossenen Systemen.

Auf Grund des unterschiedlichen Gefährdungscharakters sind *offene Systeme* – also frei *überschwemmbare* Flächen – anders zu behandeln als *geschlossene Systeme* – also Flächen hinter Schutzeinrichtungen wie Deichen, festen oder mobilen Schutzwänden bzw. unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken, bei denen die Gefahr einer *Überflutung* besteht. Dabei herrscht in geschlossenen Systemen durch die – zumindest bis zum Erreichen des Bemessungshochwasserstands – ausbleibende Hochwassererfahrung der Betroffenen meist eine vermeintlich absolute Hochwassersicherheit vor. Dieses fehlende Gefahrenbewusstsein, verbunden mit den oftmals schlagartig ansteigenden Überflutungswasserständen nach Überschreiten des Schutzzieles, ergibt eine besondere Gefahrenlage. Je größer der vorhandene Schutzgrad ist, desto gravierender ist diese Tatsache zu bewerten.

Erst das Wissen um drohende Gefahren ermöglicht ein gezieltes Vorgehen. Deshalb sollte die Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten am Anfang jeder zukunftsorientierten Hochwasserschutzkonzeption stehen.

Offenes System

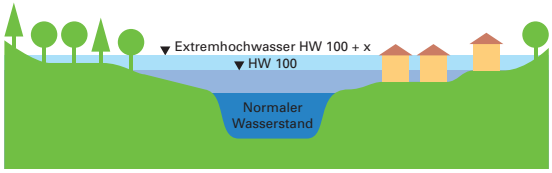

Geschlossenes System

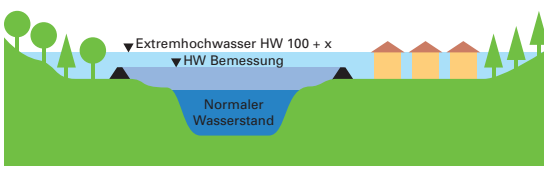

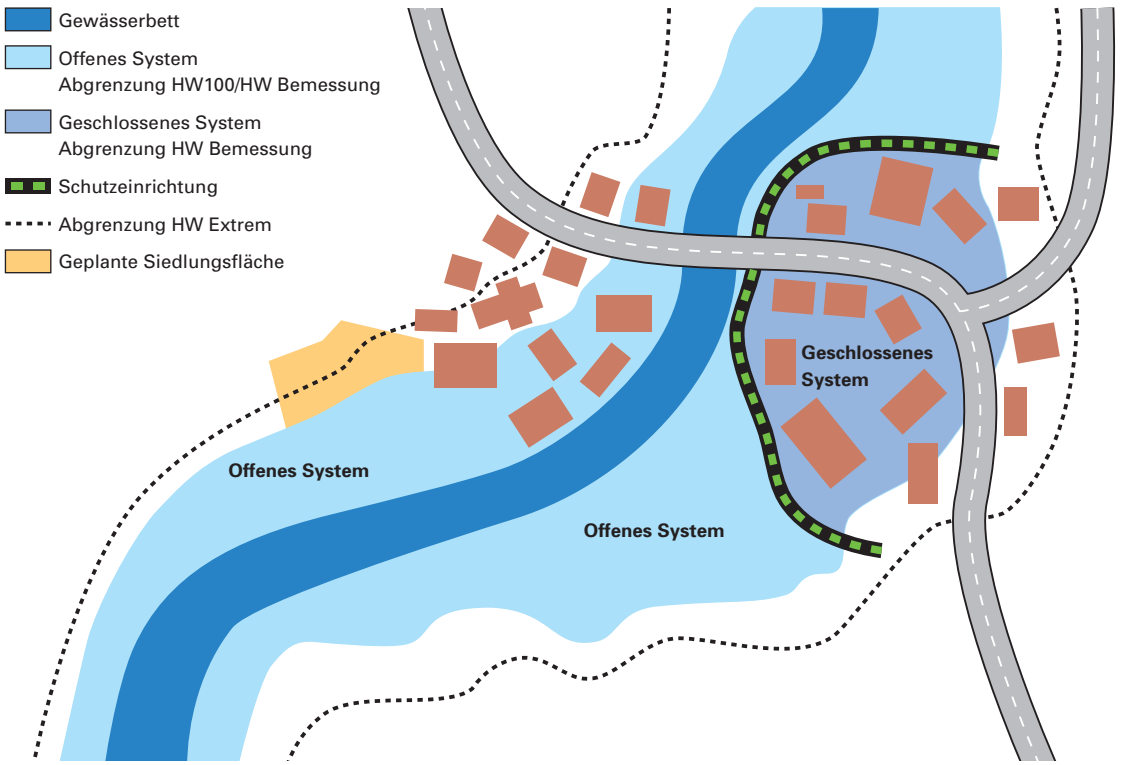

Geschlossene Systeme (oben) sind Flächen hinter festen Schutzeinrichtungen. Offene Systeme sind frei überschwemmbare Flächen.

Hochwassergefahrenkarten

Ziel ist, landesweit für alle relevanten Gewässer flächendeckende standardisierte Hochwassergefahrenkarten bereitzustellen. Hydrologische und hydraulische Grunddaten sowie ein digitales Geländemodell von der Landesvermessung Baden-Württemberg auf der Grundlage einer Laser-Scan-Befliegung liefern dafür wichtige Informationen. Grundsätzlich sollen alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 Quadratkilometern untersucht werden. Somit sind im Land Baden-Württemberg rund 9.000 Gewässerkilometer zu bearbeiten. Die Karten werden sowohl der Verwaltung als auch der gesamten Öffentlichkeit, z.B. über Internet zur Verfügung gestellt.

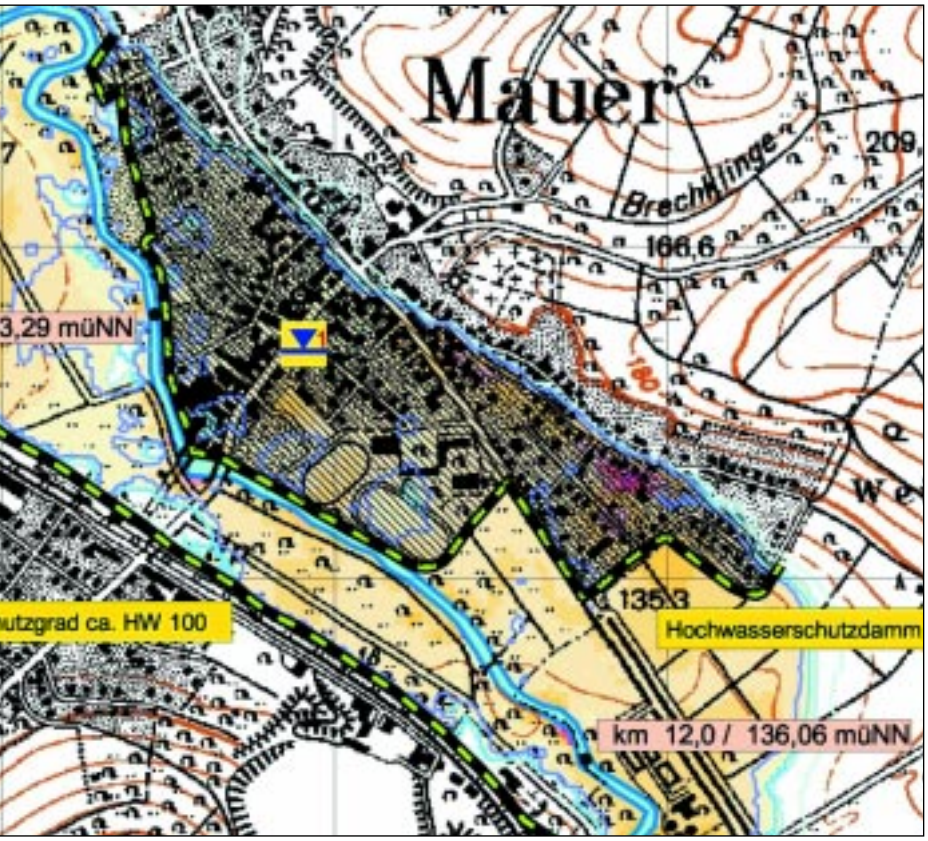

Muster einer Hochwassergefahrenkarte Typ 1b (HQ Bemessung)

Ausgehend von den Aufgaben und Zielen ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an Inhalt und Maßstab der benötigten Informationen über die bestehende Hochwassergefahr.

Folgende Grundanforderungen werden von allen Beteiligten an Hochwassergefahrenkarten gestellt:

- Darstellung der räumlichen Ausdehnung von Hochwasserereignissen mit unterschiedlichen Wiederkehrintervallen
- Darstellung der Überflutungstiefen
- Darstellung (extremer) historischer Ereignisse
- Darstellung der Schutzeinrichtungen
- Ausreichender Detaillierungsgrad für örtliche Auswertungen und Planungen.

Für Baden-Württemberg wurden folgende Standarddarstellungen festgelegt:

- *Typ 1:* Überschwemmungs-/Überflutungstiefen
  - *1a:* In offenen Systemen für das 100-jährliche Ereignis in 50 cm Schritten
  - *1b:* In geschlossenen Systemen der Zustand nach Überschreiten des Bemessungshochwassers

  Die Darstellung der Überschwemmungsflächen bei weiteren Hochwasser-Wahrscheinlichkeiten erfolgt bei Typ 1 in Linienform.
- *Typ 2:* Räumliche Ausdehnung von Hochwasser mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten.

  Anders als beim Typ 1 werden hier nicht die Überschwemmungs-/Überflutungstiefen einzelner Hochwasser dargestellt, sondern die Eintretenswahrscheinlichkeiten mehrerer Hochwasser in Ihrer flächenhaften Ausdehnung.

Ausgenommen von der Darstellung sind szenariengebundene Überflutungsausdehnungen z.B. in Gebieten mit langen Deichsystemen und andere spezielle Ereignisfälle. Weitere Themenkarten können entlang der Gewässer sinnvoll oder erforderlich sein, u.a. die Darstellung des verwendeten Höhenmodells.

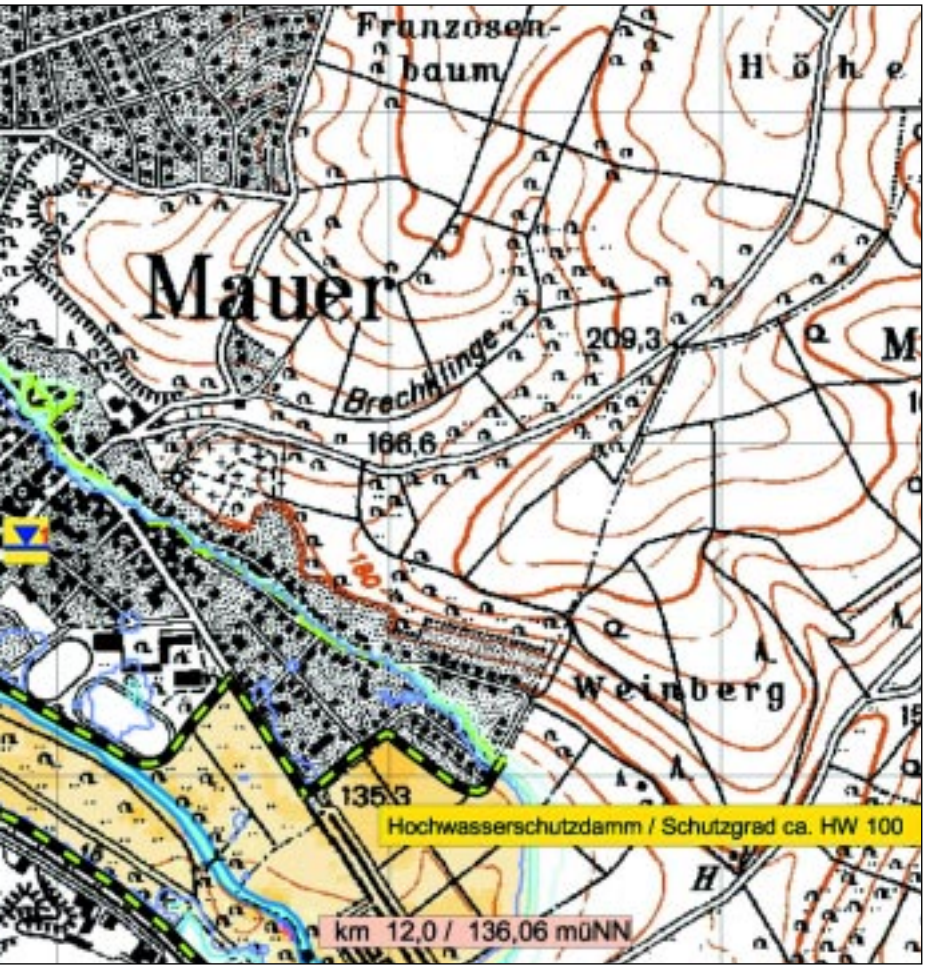

Muster einer Hochwassergefahrenkarte Typ 1a (HQ 100)

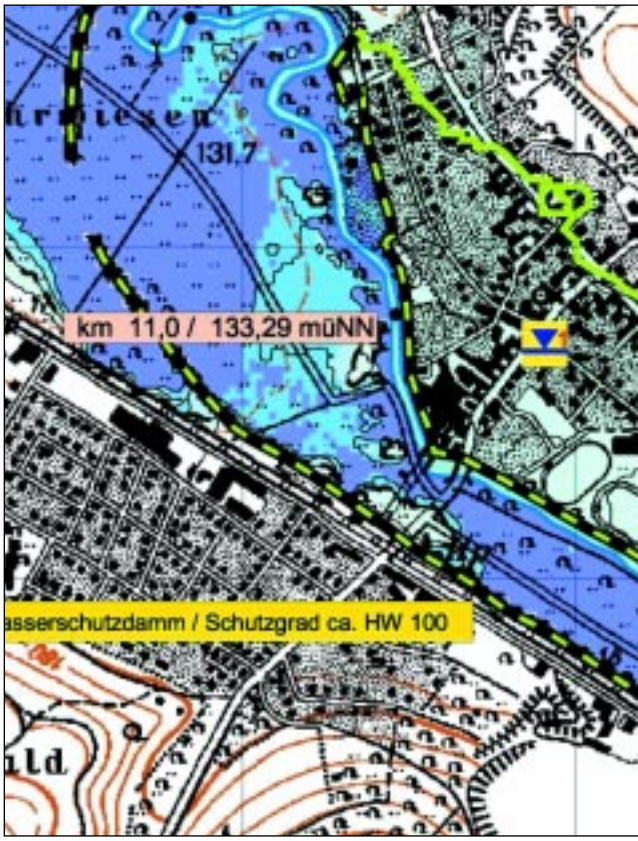

Muster einer Hochwassergefahrenkarte Typ 2

Legende Typ 1
Hochwassergefährdete Flächen

Überschwemmungs-/Überflutungs-
stufen für HQ 100:
offen (1a) geschlossen (1b)

- 0,0 - 0,5 m
- 0,5 - 1,0 m
- 1,0 - 1,5 m
- 1,5 - 2,0 m
- 2,0 - 2,5 m
- 2,5 - 3,0 m
- 3,0 - 3,5 m
- 3,5 - 4,0 m
- > 4,0 m
- vorhandene Schutzeinrichtung
- Gewässer
- Fluss-km/Wasserspiegel HQ100
- Anschlaglinie HQ100 + 0,5 m
- Anschlaglinie HQ100
- Anschlaglinie HQ50
- Anschlaglinie HQ10

Legende Typ 2
Hochwassergefährdete Flächen

- 100 Jahre + 0,5 m > WKI > 100 Jahre
- 100 Jahre > WKI > 50 Jahre
- 50 Jahre > WKI > 10 Jahre
- 10 Jahre > WKI > 0 Jahre
- vorhandene Schutzeinrichtung
- Eingrenzung des geschützten Bereichs
- Gewässer
- Fluss-km/Wasserspiegel HQ100
- Anschlaglinie HQ100 (HQ Bemessung)

WKI = Wiederkehrintervall

Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung: Unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen.

Aufgabe der Raumordnung (Landesplanung und Regionalplanung) ist es,

- unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie
- Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Zur Schadensminderung bei Hochwasser legt das Raumordnungsgesetz im Rahmen seiner Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs.2 ROG) fest, dass im Binnenland vor allem durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen für einen vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen ist.

Diese Vorgabe des Raumordnungsgesetzes verpflichtet Landes- und Regionalplanung wie auch die Kommunen, die Aspekte der Hochwassergefahr und des Hochwasserschutzes bei ihren Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) verabschiedete im Juni 2000 „Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz“. Dabei verständigten sich die Länder auf ein hochwasserbezogenes raumordnerisches Flächenmanagement zur

- Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
- Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen (hinter Deichen) und
- Rückhaltung des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Die frühzeitige Sicherung von hochwassergefährdeten Flächen soll vor allem durch Festlegung von „Vorranggebieten“ und „Vorbehaltsgebieten“ (§ 7 Abs. 4 ROG) erfolgen, wobei die raumordnerische Festlegung nicht nur eine nachrichtliche Übernahme wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete bedeutet, sondern zugleich eine selbständige, rechtsverbindliche Regelung darstellt. Während in den Vorbehaltsgebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen wird, werden in den Vorranggebieten raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.

Der verbindliche Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg greift den im Raumordnungsgesetz verankerten Grundsatz des vorbeugenden Hochwasserschutzes auf und formt ihn aus. Er setzt den Schwerpunkt bei der verbindlichen Festlegung von Gebieten in den Regionalplänen und stärkt damit die Möglichkeiten der Regionalverbände, natürliche Überschwemmungsflächen planerisch zu sichern. Es ist wünschenswert, dass möglichst bald in den Regionalplänen textlich und zeichnerisch

- Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung,
- Vorbehaltsgebiete als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung und
- Hinweise als Vorschläge

zum vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt werden.

Grundlage für eine Überprüfung und Fortschreibung der Regionalpläne aufgrund der Erfordernisse des vorbeugenden Hochwasserschutzes bilden künftig die Hochwassergefahrenkarten. Aus ihnen sind als Vorgabe für die Bauleitplanung Ziele, Grundsätze und Vorschläge für hochwassergefährdete Gebiete abzuleiten.

Gebietsfestlegungen sind das Ergebnis von Abwägungen, in die alle berührten Aspekte einbezogen werden. Neben wasserwirtschaftlichen Belangen und der Hochwassergefahr sind auch sonstige Belange und Anforderungen an den Raum, insbesondere die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten, in die Abwägung im Einzelfall einzubeziehen. Dies gilt vor allem für Kommunen, die – wie im Tiefgestade des Oberrheins – vollständig in hochwassergefährdeten Bereichen liegen.

Die Regionalplanung sollte deshalb im Rahmen ihrer Gesamtabwägung prüfen, ob und inwieweit durch den vorbeugenden Hochwasserschutz – auch außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche – freiraumschützende Ausweisungen verändert und Vorrangfunktionen gebündelt werden können, um den betroffenen Kommunen notwendige Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

(Zur Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen siehe Anhang.)

Remshochwasser im März 2002

Mit den Instrumenten der Raumordnung (Regionalpläne) wird der kommunalen Bauleitplanung durch die Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten ein Rahmen für die künftige Entwicklung vorgegeben. Bestehende Siedlungsbereiche und der Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne, auch wenn dort noch keine Bebauung stattgefunden hat, werden jedoch von den Festlegungen der Regionalpläne in der Regel nicht erfasst. Durch ergänzende Hinweise in den Regionalplänen sollen die Träger der Bauleitplanung und die Bürger auf mögliche Hochwassergefahren in diesen Bereichen informiert werden.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleisten. Dabei sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für andere kommunale Planungen.

Die zu erstellenden Hochwassergefahrenkarten liefern die für einen vorbeugenden Hochwasserschutz notwendigen Informationen und Planungsgrundlagen. Insbesondere durch die Darstellung von möglichen Hochwassertiefen soll auf eine an Hochwasser angepasste Bebauung und Nutzung hingewirkt werden. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (wie Hochwasser) erforderlich sind, sollen deshalb gemäß § 5 Abs. 3 Nr.1 BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Durch die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Fachinformationen (Hochwassergefahrenkarten) kann bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Schadensminimierung geleistet werden. Im Rahmen der Abwägung können geeignete Festsetzungen (z.B. der Erdgeschossfußbodenhöhe) zur Vermeidung neuer Schadensrisiken getroffen werden.

Eine Beachtung der wasserwirtschaftlichen Fachinformationen bei sonstigen kommunalen Planungen wird empfohlen. Soweit möglich sollten auch dabei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Schadensrisiken ergriffen werden.

Die Hochwassergefahrenkarten können demnach bei der kommunalen Planung eingesetzt werden als

- Planungsgrundlage für eine die Hochwassergefahr berücksichtigende Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge im Flächennutzungsplan,
- Planungsgrundlage für eine die Hochwassergefahr berücksichtigende städtebauliche Ordnung im Bebauungsplan und
- Planungsgrundlage für eine die Hochwassergefahr berücksichtigende Bauvorsorge beim einzelnen Bauvorhaben.

Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

Die grundsätzlichen Aufgaben von Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz bestehen darin, die erforderlichen Planungen und sonstigen Vorbereitungen zu treffen, um im Ereignisfall den Betroffenen effektiv helfen zu können und deren Vermögenswerte sowie die Umwelt bestmöglich zu schützen. Von den zuständigen Dienststellen und Behörden sind dazu vorab entsprechende Strategien zu entwickeln und für den Einsatzfall vorzuhalten.

Bei Hochwasseralarm genießt der Schutz der Betroffenen und der Umwelt oberste Priorität.

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Hochwasser-Gefahrenabwehr

	Normaler Wasserstand	Steigender Wasserpegel	Hochwasser öffentl. Notstand	Hochwasser Katastrophe
Rechtsgrundlage	§§ 47 ff WG	§ 82 WG	§ 85 WG i.V.m § 2 FWG	§§ 18 ff LKatSG
Zuständigkeit	Untere Wasserbehörde Kommune (Für Gewässer II. Ordnung) Gewässerdirektion (Für Gewässer I. Ordnung) Wasser- und Schifffahrtsamt (Für Bundeswasserstraßen) Amtshilfe durch Feuerwehr nach LVwVfG		Feuerwehr (Bei unmittelbar drohendem öffentlichen Notstand)	Katastrophen-Schutzbehörden (Landratsamt/ Stadtkreis, Reg. Präsidium, Innen-ministerium)
Aufgaben	Unterhaltung/ Ausbau	Unterhaltung/ Gefahrenabwehr	Hilfeleistung/ Gefahrenabwehr	Feststellung der Katastrophe und Übernahme der Leitung des Einsatzes
	Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst: Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werden und deren Beseitigung (§§ 1, 3 ff PolG)			

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landeskatastrophenschutzgesetzes (§2 Abs. 1 Nr 3 LKatSG) sind flächendeckend Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen, die ein rasches Eingreifen im Gefahrenfall und ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Behörden und Dienststellen garantieren. Weiterhin sind regelmäßige Übungen zu organisieren, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, damit im Ernstfall richtig und zielgerichtet reagiert werden kann.

Die Hochwassergefahrenkarten sowie speziell daraus aufbereitete Themenkarten bieten eine gute Grundlage, um die Hochwassergefahr besser einschätzen und somit angemessen handeln zu können. Auf dieser Basis sind Einsatzpläne zu erstellen bzw. vorhandene zu prüfen, anzupassen und regelmäßig fortzuschreiben. Wenn Informationen über den möglichen Umfang und die zu erwartenden Wassertiefen bei einem Hochwasser bekannt sind, kann die Einsatzplanung weitaus zielgerichteter erfolgen, u.a. im Hinblick auf die Wahl der Einsatz- und Evakuierungswege sowie die Bestimmung von Gefahrenschwerpunkten.

Die Zuständigkeiten bei der Gefahrenabwehr und dem Katastrophenschutz im Hochwasserfall sind wie das Ereignis selbst fließend.

Vor und bei beginnendem Hochwasser obliegen der Unteren Wasserbehörde in Zusammenarbeit mit der für die Unterhaltung zuständigen Stelle der Gewässerausbau und die Unterhaltung der Gewässer sowie erste Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. In Baden-Württemberg sind dies für Gewässer erster Ordnung die Gewässerdirektionen und für Gewässer zweiter Ordnung die Städte, Gemeinden und Verbände. Gefahren für den Einzelnen und das Gemeinwohl, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werden, sind abzuwehren. Hiervon unabhängig sind generell die allgemeinen Polizeibehörden (i.d.R. die Gemeinden als Ortspolizeibehörden) und der Polizeivollzugsdienst nach §§ 1, 3ff. Polizeigesetz für die Gefahrenabwehr auch bei Hochwasserereignissen zuständig.

Bei unmittelbar drohendem Notstand oder bei Erreichen der öffentlichen Notstandsschwelle, d.h. einer Gefährdungslage gemäß § 85 Abs. 1 Wassergesetz i.V.m. § 2 Feuerwehrgesetz, sind die Feuerwehren zur Hilfeleistung verpflichtet.

Erreicht die Hochwassergefahr einen Zustand, der Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass ein Zusammenwirken aller Behörden, Stellen und Organisationen erforderlich scheint, kann die Katastrophenschutzbehörde Katastrophenalarm auslösen und die Leitung der Einsatzmaßnahmen übernehmen.

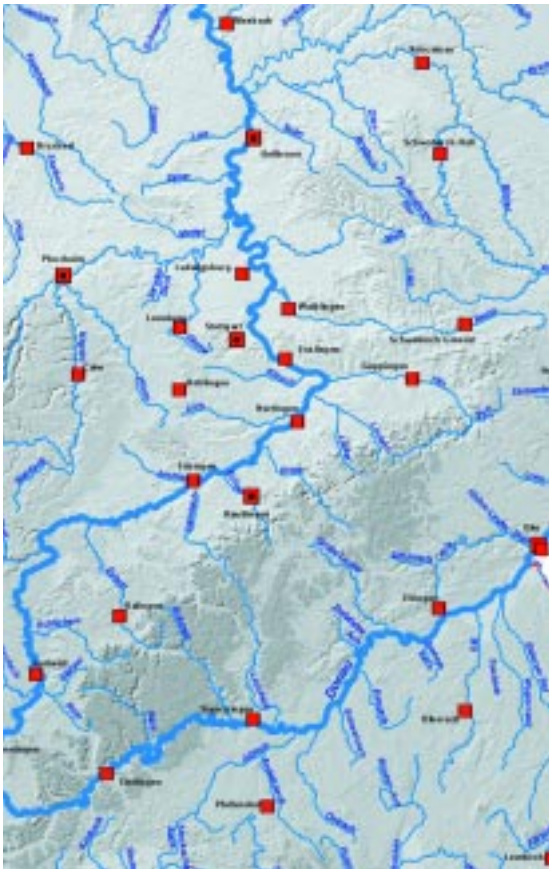

Eine landesweite flächendeckende Bereitstellung von Hochwassergefahrenkarten für alle relevanten Gewässerabschnitte in Baden-Württemberg wird bis zum Jahr 2008 angestrebt. Die Wasserwirtschaft trägt hierbei eine besondere fachliche Verantwortung.

Die aktuellen Hochwasserinformationen der HochwasserVorhersageZentrale (HVZ) bei der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) haben sich seit Jahren bewährt. Die LfU überwacht die Pegelstände und wertet Niederschlagsinformationen aus. Bei drohenden Starkniederschlägen, bei bevorstehender Schneeschmelze und bei steigenden Wasserständen stellt die HVZ den verantwortlichen Dienststellen und der Öffentlichkeit Hochwasserinformationen zur Verfügung. Dieser Service soll stetig ausgebaut werden.

Beim technischen Hochwasserschutz sind trotz der bereits geleisteten auch zukünftig verstärkte Anstrengungen erforderlich. Hierbei sind die Hochwassergefahrenkarten bei der Erstellung der Hochwasserschutzkonzeptionen eine wertvolle Basisinformation.

Eine Ursache für zum Teil immense Hochwasserschäden sind ausgetretene wassergefährdende Stoffe. Auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarten können die Flächen, auf denen besondere Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Heizöl) zu treffen sind, rasch identifiziert werden. Gerade die hochwassersichere Lagerung von Heizöl baut sowohl großen finanziellen wie auch ökologischen Schäden vor und entlastet die Einsatzkräfte im Hochwasserfall.

Intakte Aulandschaften, technischer Hochwasserschutz und der hochwassersichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Teil einer effektiven Vorsorge.

Darüber hinaus dienen Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaft bei:

- der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange,
- Neu- und Umgestaltungen von Gewässern in einen naturnahen Zustand und
- Planungen zur Reaktivierung von Retentionsräumen.

Betroffene

Durch Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden, z.B. durch Erhöhung der Fußbodenhöhe oder Verschluss von Tür- und Fensteröffnungen, sowie hochwassersichere Öltanks lassen sich Schäden wie 1999 in Unterreichenbach minimieren.

Informationen über Art und Umfang der möglichen Gefahren und die notwendigen Abwehr- und Notfallmaßnahmen sind im Vorfeld eines Hochwassers besonders wichtig, Hierzu tragen Hochwassergefahrenkarten entscheidend bei. Sie versetzen Bauherren und Anwohner sowie Verantwortliche bei Industrie und Gewerbe in hochwasserbedrohten Bereichen in die Lage,

- das eigene Risiko zu erkennen und einzuschätzen,
- Vorsorge für den Hochwasserfall zu treffen und
- im Hochwasserfall zielgerichtet zu handeln.

Das Verhalten der Betroffenen hilft entscheidend mit, Schäden zu mindern oder ganz zu vermeiden. Diesem Anliegen sollten gleichermaßen die öffentlichen Informationen, aber auch die vorausschauenden Hinweise von planenden Architekten und Ingenieuren Rechnung tragen. *Verhaltensvorsorge* heißt weiterhin, dass bekannt ist, welche aktuellen Informationsmöglichkeiten im Hochwasserfall zur Verfügung stehen. Vorab sollte zumindest planerisch die Sicherung und Räumung von schadensempfindlichen Gegenständen durchgespielt werden. Erweist sich im Extremfall eine Evakuierung als erforderlich, sollte das Notfallgepäck bereitstehen und der geeignete Fluchtweg ausgewählt sein.

Bewohner eines hochwassergefährdeten Gebietes können Schäden von vornherein reduzieren oder ausschließen, wenn sie eine entsprechende *Bauvorsorge* durch hochwasserangepasste Nutzung und unempfindliche Baumaterialien treffen. Besonders die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl, Betriebsstoffe etc.) sollte so gewählt und ausgeführt werden, dass keine Schäden entstehen können. Zusätzlich kann die Planung und Ausführung eines objektbezogenen Schutzes (z.B. Abdichtung von Türen und Fenstern) Schäden verhindern.

Bei extremen Hochwasserereignissen kann trotz geeigneter Bauvorsorge und zielgerichtetem Verhalten im Hochwasserfall ein Schaden nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall sollte im Vorfeld durch die *Risikovorsorge* mittels Hochwasserversicherung der persönliche wirtschaftliche Verlust begrenzt werden.

Hochwassergefahr erkennen – Bewusstsein schaffen

Hochwassermarken zeigen in anschaulicher Weise historische Hochwasserereignisse, wie hier in Bad Friedrichshall. (Die oberste Plakette markiert das Extremhochwasser von Neckar und Kocher im Jahre 1824 mit einer Höhe von ca. 2 m über dem Hochwasser von 1993)

Die Hochwasser VorhersageZentrale (HVZ) bei der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) stellt der Öffentlichkeit aktuelle Hochwasserinformationen zur Verfügung.

Anhand von Hochwassergefahrenkarten lässt sich feststellen, welche Gebiete bei entsprechendem Hochwasserpegel überschwemmt werden.

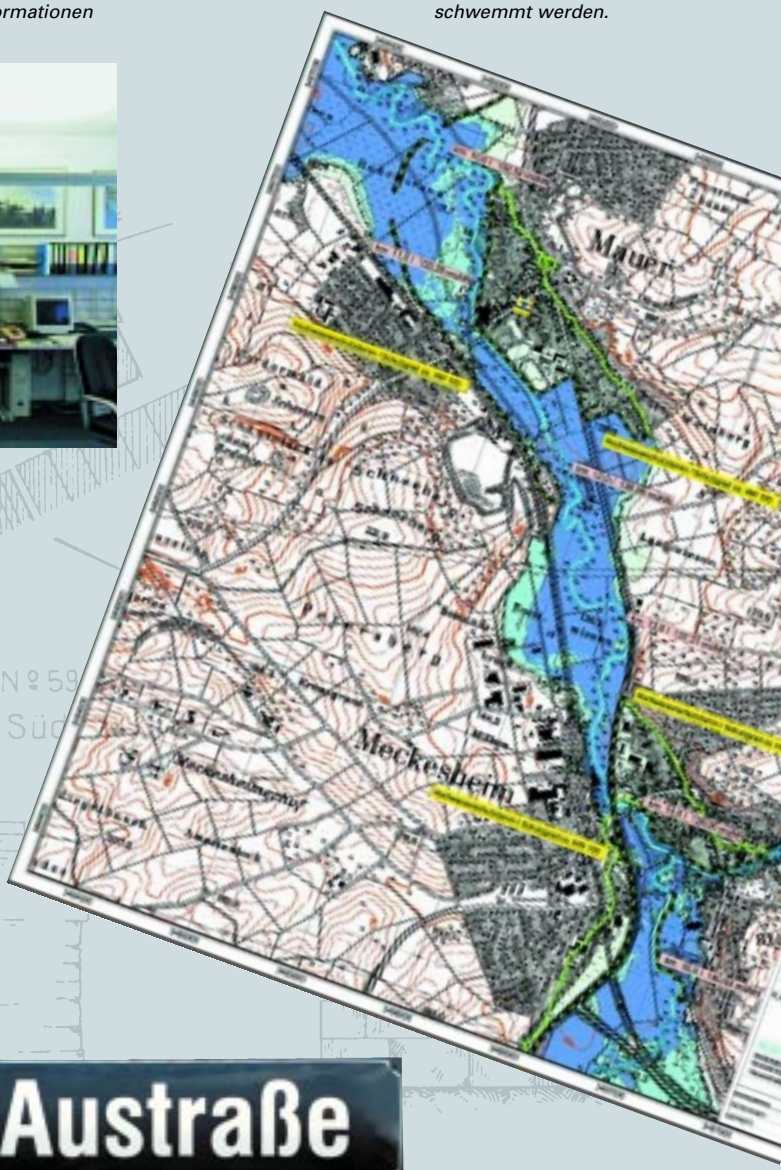

Gewann- und Straßennamen weisen häufig auf ehemalige Überflutungsgebiete hin.

Integriertes Handeln: 10-Punkte-Programm

Für die in Baden-Württemberg zur Schadensminderung bei Hochwasser erforderliche Zusammenarbeit der Beteiligten ergeben sich damit zusammenfassend folgende zehn Handlungsempfehlungen:

1. NACHHALTIGE INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Zur Darstellung der Hochwassergefahr werden Hochwassergefahrenkarten erstellt. Für die fachliche Abgrenzung und den weiteren Umgang mit der Hochwassergefahr wird ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen aller Nutzer der Gefahrenkarten empfohlen. Besonders wichtige Partner sind:

- Regionalplanung
- kommunale Planung
- Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz
- Wasserwirtschaft
- Versicherungswirtschaft.

2. GEMEINSAME REGELUNGEN UND HINWEISE DER LANDESREGIERUNG

Die bestehenden Regelungen und Hinweise zum Hochwasserschutz und zur Hochwasservorsorge, insbesondere des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Wirtschaftsministeriums und des Innen ministeriums, sollen gebündelt werden.

3. REGELUNGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN IN HOCHWASSER GEFÄHRDETEN GEBIETEN

Analysen der Hochwasserschäden der letzten Jahre zeigen, dass durch freigewordene oder ausgelaufene wassergefährdende Stoffe (insbesondere Heizöl) enorme Schäden verursacht werden. Eine Verbesserung der Regelungen, insbesondere in Siedlungsgebieten, ist erforderlich. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des § 10 Abs. 4 der Verordung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS: derzeit beschränkt auf Überschwemmungsgebiete) auf alle hochwassergefährdeten Gebiete sollte geprüft werden.

4. FESTLEGUNG REGIONALPLANERISCHER GEBIETSKATEGORIEN UND KRITERIEN SOWIE VERFAHREN ZUR ABGRENZUNG

In den Regionalplänen sind folgende Gebietskategorien auszuweisen:

- „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“, zur
  - Vermeidung neuer Schadensrisiken,
  - Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen
  - Erhaltung der Möglichkeiten der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung
- „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zur Minderung der Schadensrisiken
- Die Ausweisung ist durch Hinweise zur Gefährdung durch Hochwasser in weiteren Gebieten zu ergänzen.

5. ÜBERNAHME DER WASSERWIRTSCHAFTLICHEN FACHINFORMATION BEI AUFSTELLUNG UND ÄNDERUNG VON BAULEITPLÄNEN

Die wasserwirtschaftlichen Fachinformationen (Hochwassergefahrenkarten) sind bei Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen als Kennzeichnung zu übernehmen. Im Rahmen der Abwägung sind geeignete Festsetzungen zur Vermeidung neuer Schadensrisiken zu treffen. Retentionsraumverluste sind in der Wirkung auszugleichen.

6. BERÜCKSICHTIGUNG DER GEFAHRENKARTEN BEI DER KOMMUNALEN PLANUNG

Eine Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Fachinformationen (Hochwassergefahrenkarten) bei sonstigen kommunalen Planungen (auch im Bereich bestehender Bauleitpläne und bei Fachplanungen) wird empfohlen. Soweit möglich sollten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Schadensrisiken ergriffen werden.

7. ERSTELLUNG UND FORTFÜHRUNG DER ALARM- UND EINSATZPLÄNE SOWIE REGEL MÄSSIGE DURCHFÜHRUNG VON ÜBUNGEN ZUR GEFAHRENABWEHR

Die Einsatzkräfte bei der Gefahrenabwehr und dem Katastrophenschutz haben im Hochwasserfall in der Regel nur kurze Zeit zum Reagieren. Um so wichtiger sind die Definition der Alarmierungswege und die Präzisierung der erforderlichen Maßnahmen in Alarm- und Einsatzplänen. Diese müssen erstellt und fortgeführt werden (vgl. insbes. § 2 LKatSG für die Kata-strophenschutzbehörden sowie § 5 LKatSG für die Ortspolizeibehörden u.a).

Um im Ernstfall die Effektivität der Alarm- und Einsätzpläne zu gewährleisten, sind gem. §§ 2, 5 LKatSG regelmäßige Übungen ggf. auch unter teilweiser Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Übungen dienen auch der praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzpläne.

8. RISIKOVORSORGE DURCH VERSICHERUNGEN

Eine genaue Kenntnis über die Hochwassergefahr ermöglicht eine hinreichende Abschätzung der Schadensrisiken. Bei Abschluss einer Versicherung ist dies die Grundlage für eine adäquate Prämiengestaltung.

Ein differenziertes Versicherungsangebot in Abhängigkeit von der Gefährdung und der vorhandenen Hochwasservorsorge wird als sinnvoll erachtet.

9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT – HOCHWASSER-PARTNERSCHAFTEN

Die Information und das Bewusstsein über die bestehende Hochwassergefahr sowie die Kenntnis der Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr und zur Schadensminderung sind wichtige Voraussetzungen zur Hochwasservorsorge. Hierzu ist eine intensive Bewusstseinsbildung mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich.

Ein Baustein soll die Einrichtung von Hochwasserpartnerschaften entsprechend den bestehenden Gewässernachbarschaften sein.

10. FACHÜBERGREIFENDE HOCHWASSER-AKTIONSPLÄNE IN DEN EINZUGSGEBIETEN

Die gemeinsamen Ziele und Strategien von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge zur Schadensminderung in einem Einzugsgebiet werden zweckmäßigerweise in einem Hochwasseraktionsplan ge-bündelt.

Für die Einzugsgebiete der Gewässer sollten daher landesweit Hochwasseraktionspläne erstellt werden.

Glossar

Alarm- und Einsatzpläne

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LKatSG haben die Katastrophenschutzbehörden als vorbereitende Maßnahmen Katastrophen-Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen. Auch die Städte und Gemeinden sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 LKatSG verpflichtet, eigene diesbezügliche Planungen für ihre Mitwirkung bei der Katastrophenbekämpfung zu treffen. Die kommunalen Pläne sind dabei mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.

Alarmplanung bedeutet, dass gewisse Maßnahmen derart durchgeplant und zusammengefasst werden, dass sie alarmmäßig abgerufen und nach Plan ohne weiteren Handlungsbedarf seitens der Einsatzleitung ablaufen können. Hierzu gehört vor allem die rasche Alarmierung der Einsatzkräfte.

In den Einsatzplänen sind die taktischen Entscheidungen der Einsatzleitung und ihre Umsetzung in Einsatzbefehle vorzubereiten. In den Einsatzplänen sollten daher regelmäßig auch Maßnahmen vorbereitet und festgelegt werden, die bei einer Katastrophe zur Bekämpfung anzuordnen und zu treffen sind. Sie kommen dann in Betracht, wenn der Ablauf sich im Ereignisfall wie bei einem Hochwasser einigermaßen im Voraus bestimmen lässt.

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die Katastrophenschutzbehörden haben nach § 1 Abs. 1 LKatSG die Aufgabe, die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten, Katastrophen zu bekämpfen und bei der vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken. Diese Aufgabe definiert das LKatSG begrifflich auch als „Katastrophenschutz“. Die Katastrophenschutzbehörden haben dazu die Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Aufgaben der Polizei bei Hochwasser

Nach § 1 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Der Hochwasserschutz obliegt im Rahmen der (allgemeinen) Gefahrenabwehr als polizeiliche Aufgabe den Gemeinden (allgemeine Polizeibehörde) nach § 62 Abs. 4 PolG. Der Polizeivollzugsdienst nimmt bei der Gefahrenabwehr – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Polizeibehörde – die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint (§ 60 Abs. 2 PolG). Die Bestimmungen in den besonderen Rechtsvorschriften der Gefahrenabwehr, wie z.B. Feuerwehrgesetz, Katastrophenschutzgesetz und Wassergesetz bleiben hiervon unberührt.

Bundeswehreinsatz

Die Beteiligung der Bundeswehr bei Hochwasserereignissen u.a. richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Grundsatzbefehl des Wehrbereichskommandos V / 10. Panzerdivision für „Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonderes schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“ (VMBl. 1988 S. 279 ff.). Danach ist bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen der Einsatz von Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr nur zulässig

- auf Anforderung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde,
- in Ausnahmefällen nach Entscheidung eines Kommandeurs, Dienststellenleiters oder Führers einer selbstständigen Einheit, sofern sofortige Hilfeleistung geboten ist und eine an und für sich vorgesehene Anforderung nicht zeitgerecht durchführbar ist, sowie
- nach Beschluss der Bundesregierung bei überregionaler Bedeutung durch Befehl des Bundesministers für Verteidigung.

Der Einsatz der Bundeswehr setzt dabei nicht die Auslösung des „Katastrophenvoralarms“ bzw. die Feststellung des „Katastrophenfalles“ durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde voraus. Im Rahmen der dringenden Nothilfe ist nur tatsächliche und technische Hilfeleistung der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG auf Ersuchen von Behörden möglich sowie gegenüber Einzelpersonen oder privaten Organisationen, sofern den zuständigen Behörden oder Hilfsorganisationen geeignete zivile Hilfskräfte und geeignetes Material nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und sich der Einsatz auf wenige Bundeswehrangehörige und einen geringen Umfang an Material beschränkt.

Einsatzleitung

Das Landeskatastrophenschutzgesetz enthält in den §§ 19 und 20 nähere Regelungen über die Leitung des Einsatzes und die Zusammenarbeit der Behörden bei der Katastrophenbekämpfung. Hierzu gehört u.a. die Bestellung eines Technischen Leiters des Einsatzes (TEL), der im Katastrophenfalle die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde am Katastrophenort wahrnimmt. Während die Katastrophenschutzbehörde dabei eher die Verwaltungsentscheidungen trifft, leitet der TEL den Einsatz der Kräfte vor Ort.

Gefahrenkarte

Gefahrenkarten sollen die Gefährdung durch Einwirkungen des Hochwassers darstellen. Sie umfassen sowohl die heutigen Überschwemmungsbereiche, als auch die durch wasserbauliche Schutzmaßnahmen gegen Überflutung geschützten Bereiche, die bei Überschreiten des Bemessungshochwassers überflutungsgefährdet sind. Kriterien für Gefahrenkarten sind Hochwasserwahrscheinlichkeit, überflutete Fläche und Tiefe sowie ggf. Strömungsgeschwindigkeit. Gefahrenkarten berücksichtigen nicht den dabei eventuell entstehenden Schaden.

Geschlossenes System

Ein Gebiet mit Hochwasserschutzbauwerken ohne natürliche Überflutungsdynamik. Ein Schaden tritt plötzlich ein, entweder nach Überflutung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen oder nach deren Versagen.

Hilfspflichten der Bevölkerung

Nach § 25 LKatSG ist jede über 16 Jahre alte Person verpflichtet, bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden, vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen Hilfe zu leisten, wenn sie dazu von der Katastrophenschutzbehörde, dem technischen Leiter des Einsatzes oder seinem Beauftragten aufgefordert wird. Die Hilfsverpflichtung richtet sich somit sowohl an Männer als auch an Frauen und ist nur zur Katastrophenbekämpfung und vorläufigen Schadensbeseitigung zulässig; diese Verpflichtung gilt auch über § 31 LKatSG im Rahmen des Katastrophenvoralarms. Selbstverständlich steht diese Regelung unter dem allgemeinen Vorbehalt des Verbots übermäßiger und unverhältnismäßiger Eingriffe. Die Hilfeleistung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchtet werden muss (vgl. § 25 Abs. 2 LKatSG). Diejenigen Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen werden, sind denselben Gefahren und Nachteilen ausgesetzt wie die Helfer des Katastrophenschutzdienstes mit der Folge, dass sie für die Dauer ihrer Hilfeleistung auch die Rechtstellung von Helfern haben (§ 25 Abs. 3 LKatSG).

Hochwasserflächenmanagement

Die wasserwirtschaftliche, siedlungspolitische und finanzwirtschaftliche Vorsorge im Vorfeld eines Hochwasserereignisses. Dazu gehören: die Flächenvorsorge, die Bauvorsorge, die Verhaltensvorsorge und die Risikovorsorge.

Hochwassergefährdete Flächen

Alle Flächen, die infolge oberflächlicher Überflutung durch ein Gewässer nass werden können. Überstau von Kanalisation sowie breitflächiger Hangabfluss bleiben außer Betracht.

Hochwassermanagement

Neben dem technisch infrastrukturellen Hochwasserschutz Strategie zur Verhinderung von Hochwasserschäden während eines Hochwasserereignisses z.B. durch rechtzeitige und hinreichend genaue Vorhersage oder durch koordinierten und gezielten Einsatz von Hilfskräften.

Hochwasservorhersagezentrale (HVZ)

Auf den Internet-Seiten der HVZ – bei der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) – werden aktuelle Wasserstands-, Abfluss- und Niederschlagsdaten sowie Hochwasservorhersagen und Lageberichte über den Hochwasserablauf bereitgestellt. Diese Informationen werden nur bei aktueller Hochwassergefahr regelmäßig aktualisiert. Weitere Meldezentren gibt es in Bayern, Rheinland-Pfalz und der Schweiz. Informationen zu den Gewässern Oberrhein, Neckar, Donau und Main einschließlich ihrer Nebenflüsse können unter http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de, Telefon (07 21) 98 04-0 oder Telefax (07 21) 98 04-44 abgerufen werden.

Katastrophe (Begriff)

Das Landeskatastrophenschutzgesetz enthält in § 1 Abs. 2 LKatSG eine Definition des Katastrophenbegriffes. Danach ist eine Katastrophe: „ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen."

Nach der Gesetzessystematik besteht der Katastrophenbegriff folglich aus zwei Teilen: zum einen ist eine bestimmte Gefahrenlage erforderlich, zum anderen muss es geboten sein, die Bekämpfungsmaßnahme unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.

Katastrophenalarm

Gemäß § 18 LKatSG stellt die Katastrophenschutzbehörde den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe i.S. des Landeskatastrophenschutzgesetzes vorliegt, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. Die Feststellung der Katastrophe bzw. der Katastrophenvoralarm hat zur Folge, dass anstelle der normalerweise geltenden Rechtsvorschriften für die Gefahrenbekämpfung (Polizeigesetz, Feuerwehrgesetz) die speziellen Vorschriften des Landeskatastrophenschutzgesetzes maßgeblich sind. Da das Instrument des Landeskatastrophenschutzgesetzes weiter als sonstige Rechtsvorschriften in die Rechte Privater eingreift (z.B. Hilfspflichten der Bevölkerung), kommt dem aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. So müssen nach § 18 LKatSG das Katastrophenschutzgebiet und gem. § 23 LKatSG der Zeitraum (Beginn und Ende) näher bestimmt werden.

Die Entscheidung über die Feststellung einer Katastrophe ist kein Verwaltungsakt, sondern ein Rechtsakt, wobei die Katastrophenschutzbehörde über einen Beurteilungsspielraum i.S. des § 1 Abs. 2 LKatSG verfügt.

Katastrophenvoralarm

Wird ein Ereignis bekannt, bei dem es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Katastrophe im Sinne des § 1 Abs. 2 LKatSG eintreten kann, und bei dem ein Tätigwerden der Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann die zuständige Katastrophenschutzbehörde Katastrophenvoralarm auslösen (§ 22 Abs. 1 LKatSG). Die Katastrophenschutzbehörde ist dabei verpflichtet, sowohl Beginn als auch Ende des Voralarms sowie das Gebiet, für das die Anordnung gilt, festzulegen (vgl. §§ 22 Abs. 2, 23 LKatSG).

Auf Grund des Katastrophenvoralarms kann die Katastrophenschutzbehörde nur Maßnahmen treffen, die bzw. soweit sie zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf deren Eintritt erforderlich sind. (Beispiel: Während eines Hochwasserereignisses, das noch keine Katastrophe im Sinne des LKatSG ist, bei dem aber wegen eines möglichen weiteren Anstiegs des Wassers Katastrophenvoralarm ausgelöst worden ist, kann die Katastrophenschutzbehörde keine Maßnahmen treffen, die zur Bekämpfung der bereits vorliegenden Gefahren dienen (Auspumpen von Kellern), wohl aber Maßnahmen zur Abwendung eines ein noch höheres Katastrophenausmaß annehmenden Hochwassers). Von der vorstehend erläuterten unterschiedlichen Zielrichtung der Maßnahmen abgesehen, steht der Katastrophenschutzbehörde im Katastrophenvoralarm das Instrumentarium des Landeskatastrophenschutzgesetzes in gleicher Weise wie im Katastrophenalarm zur Verfügung.

Öffentlicher Notstand

Die Feuerwehr hat nach § 2 Abs. 1 FwG u.a. bei öffentlichen Notständen, die durch

- Naturereignisse (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Erdrutsche, Hagel, Hochwasser, extrem starke Schneefälle, Stürme),
- Einstürze,
- Unglücksfälle (z.B. Explosionen, Flugzeugunfälle, Verkehrsunfälle bei Transporten mit gefährlichen Stoffen und Gütern) und dergleichen

verursacht worden sind Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich unentgeltlich (vgl. § 36 Abs. 1 FwG).

Ein öffentlicher Notstand ist ein Gefahren- oder Schadensereignis, von dem die Öffentlichkeit, d.h. eine unbestimmte und nicht bestimmbare Zahl von Personen, unmittelbar betroffen ist. Ein öffentlicher Notstand im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz besteht danach z.B. nicht, wenn nur wenige Häuser vom Hochwasser bedroht sind. Vielmehr muss für viele Menschen gemeinsam eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder anderer wesentlicher Rechtsgüter, die Vernichtung großer Sachwerte oder die Beeinträchtigung der Versorgung unmittelbar drohen oder bereits bestehen.

Ob z.B. bei einem größeren Hochwasser von einem öffentlichen Notstand in diesem Sinne auszugehen ist, hat die jeweils zuständige Gemeinde unter Berücksichtigung der gesamten Umstände vor Ort zu beurteilen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung kann dabei beratend hinzugezogen werden. Eine förmliche Feststellung erfolgt nicht. Die Beurteilung ist wichtig für die Frage der Kostenerstattung: Einsätze der Feuerwehr bei Vorliegen eines öffentlichen Notstandes erfolgen grundsätzlich unentgeltlich (§ 36 Abs. 1 FwG), während die Träger der Gemeindefeuerwehr für andere Leistungen der Gemeindefeuerwehr Ersatz der Kosten verlangen können.

Die Grenzen zwischen öffentlichem Notstand und Katastrophe sind fließend. Ob Katastrophenvoralarm ausgelöst oder eine Katastrophe festgestellt wird, hängt im Einzelfall von der Beurteilung der Lage durch die Katastrophenschutzbehörde ab.

Offenes System

Ein Gebiet ohne Hochwasserschutzbauwerke mit natürlicher Überflutungsdynamik.

Organisation der Polizei

Gemäß § 59 PolG umfasst die Organisation der Polizei sowohl die Polizeibehörden als auch den Polizeivollzugsdienst mit seinen Beamten (Polizeibeamte). Das Polizeigesetz verwendet den einheitlichen Begriff „Polizei“ überall dort, wo es sich um Vorschriften handelt, die in gleicher Weise für beide Teile der Polizei, also für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst gelten sollen (insbesondere die §§ 1 bis 9 PolG), während sich andere Vorschriften nur an die Polizeibehörden (insbesondere §§ 10 bis 18 PolG) bzw. nur an den Polizeivollzugsdienst (insbesondere die §§ 21 bis 23, 25, 36, 38 bis 40, 45 bis 47) wenden.

Ortspolizeibehörden

Allgemeine Polizeibehörden der untersten Verwaltungsstufe sind nach § 62 Abs. 4 PolG die Gemeinden als Ortspolizeibehörden. Die Aufgaben der Ortspolizeibehörden im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne sind Pflichtaufgaben nach Weisung (Weisungsaufgaben) der Gemeinden nach § 2 Abs. 3 GemO, die nach § 44 Abs. 3 Satz 1 GemO vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden.

Nach § 66 Abs. 2 PolG sind die Ortspolizeibehörden für alle polizeibehördlichen Aufgaben zuständig, die nicht einer anderen allgemeinen oder einer besonderen Polizeibehörde übertragen sind.

Technische Einsatzleitung

Die technische Einsatzleitung (TEL) nimmt im Katastrophenfalle die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde am Katastrophenort wahr. Sie leitet den Einsatz der Kräfte vor Ort, während die Katastrophenschutzbehörde eher die Verwaltungsentscheidungen trifft. Die TEL konzentriert ebenso wie die Katastrophenschutzleitung die Leitung sämtlicher Bekämpfungsmaßnahmen bei der Katastrophe am Einsatzort. Sie unterstellt sich dazu umfassend die zur Katastrophenbekämpfung eingesetzten Kräfte (vgl. § 20 Abs. 1 LKatSG). Die TEL richtet dazu einen „Stab“ gemäß § 20 Abs. 2 LKatSG ein, wozu sowohl technisches Personal als auch Fachberater gehören. In der Praxis werden dies regelmäßig Vertreter der Hilfsorganisationen sein, deren Einheiten des Katastrophenschutzdienstes zur Katastrophenbekämpfung eingesetzt sind. Auch die Hinzuziehung von Vertretern gewerblicher Unternehmen, soweit solche betroffen sind, sieht das Landeskatastrophenschutzgesetz in Satz 2 von § 20 Abs. 2 vor.

Themenkarte

Flächeninformation in Form einer Kartendarstellung mit unterschiedlichen Thematiken. Die Themenkarten können:

- geographisch orientiert (Topographie, Geologie, Boden etc.),
- nutzungsorientiert (Nutzungsart, Bevölkerung etc.) bzw.
- an der Infrastruktur orientiert (Verkehrswege, hochwassersensible Objekte etc.)

sein.

Überflutungsgefährdetes Gebiet

Fläche hinter Schutzeinrichtungen, die bei Wegfall der Schutzwirkung (Überströmung oder Bruch) überflutet wird.

Übungen

Gemäß § 2 Nr. 7 LKatSG haben die Katastrophenschutzbehörden als vorbereitende Maßnahmen im Katastrophenschutz regelmäßige Übungen unter ihrer einheitlichen Führung durchzuführen und dabei u.a. die Träger der Katastrophenhilfe (Hilfsorganisationen), die im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Sinne von § 5 LKatSG (insbesondere Städte und Gemeinden mit ihren Kräften, Rettungsdienst, Krankenhäuser) sowie Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens im Sinne von § 26 LKatSG hinzuzuziehen. Regelmäßig bedeutet dabei, dass nach einem von den Katastrophenschutzbehörden selbst zu erstellenden Programm diese Übungen stattzufinden haben und die Zeitabstände nicht zu weit auseinander liegen dürfen. In der Praxis bieten sich für derartige Übungen auch Szenarien im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an.

Zu den vom Land gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 LKatSG zu tragenden Ausbildungskosten gehören auch die Kosten von Übungen, die in dem jährlich fortzuschreibenden Übungsprogramm des Innenministeriums enthalten sind.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit Katastrophenübungen können den Hinweisen und Empfehlungen des Innenministeriums zum Anlegen und Durchführen von Übungen des Katastrophenschutzes vom 18. Juli 1983 - Az.: 4062/7 (GABl. S. 795) entnommen werden.

Anhang Raumordnung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete haben folgende Bedeutung:

VORRANGGEBIETE sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Sie sind gem. § 7 Abs. 4 ROG Ziele der Raumordnung und lösen Bindungswirkungen nach § 4 ROG aus.

Regionalplanerische Ausweisung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Offenes System ohne Schutzsystem oder mit einem Schutzgrad < HQ 100

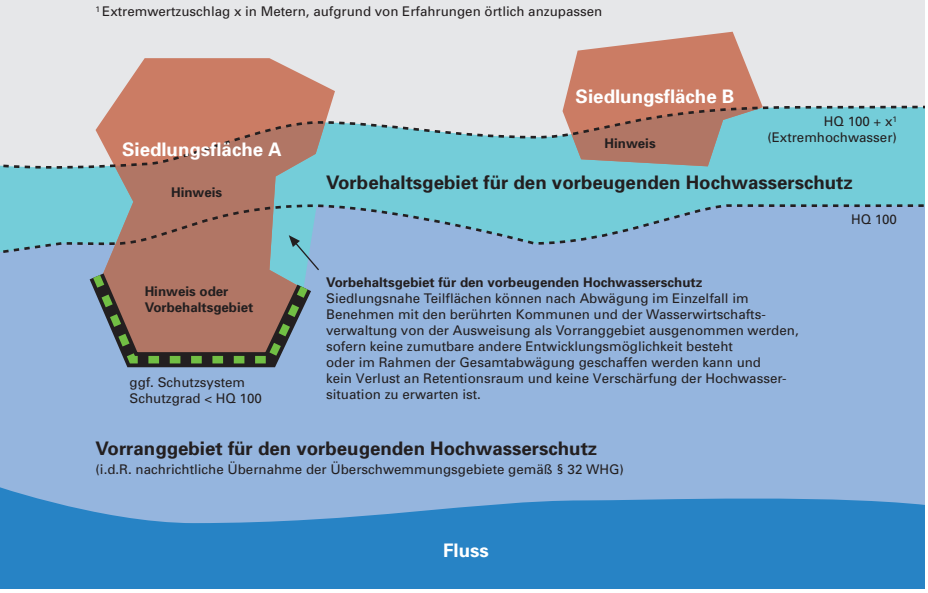

Regionalplanerische Ausweisung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken (Schutzgrad ≥ HQ 100)

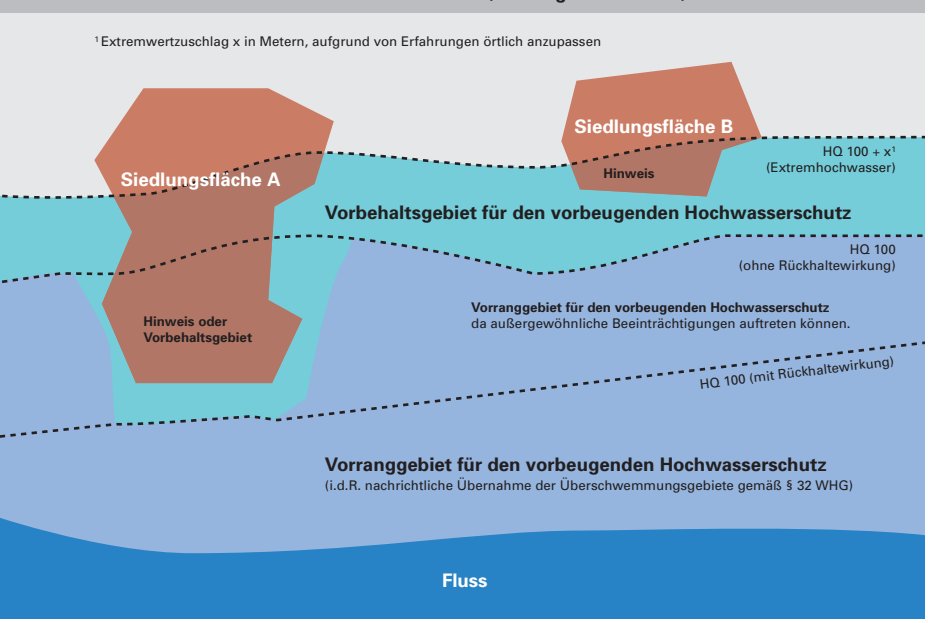

In den Regionalplänen werden in hochwassergefährdeten Gebieten im Freiraum „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt.

Die „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zur

- Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken,
- Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder
- Erhaltung der Möglichkeiten der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung

zielen darauf ab, natürliche Überschwemmungsflächen von (zusätzlichen) hochwassersensiblen Nutzungen sowie von Nutzungen die den Abfluss beeinträchtigen und/oder zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Darüber hinaus können „Vorranggebiete“ zur raumordnerischen Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (z.B. Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen) festgelegt werden.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt auf der Grundlage der wasserwirtschaftlichen Informationen zu den hochwassergefährdeten Gebieten mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (am Oberrhein von 200 Jahren) unter Berücksichtigung der Schutzwirkung von Anlagen zum technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz.[1]

Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden in der Praxis nur für den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB in Betracht kommen. Das heißt, dass bestehende Bauflächen und planungsrechtlich gesicherte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne) von einer Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen sind.

Siedlungsnahe Teilflächen innerhalb der hochwassergefährdeten Gebiete, die bei einem Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (am Oberrhein von 200 Jahren) betroffen sind, können nach Abwägung im Einzelfall im Benehmen mit den berührten Kommunen und der Wasserwirtschaftsverwaltung von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen werden, sofern

- keine zumutbare andere Entwicklungsmöglichkeit besteht oder im Rahmen der Gesamtabwägung geschaffen werden kann,
- kein Verlust an Retentionsraum erfolgt bzw. ein gleichwertiger Ausgleich der Funktion der Rückhaltefläche geschaffen wird und
- keine Verschärfung der Hochwassergefahr für Ober- oder Unterlieger zu erwarten ist bzw. die Fläche nicht im abflusswirksamen Bereich liegt.

In Gebieten, die durch feste oder mobile Einrichtungen des Hochwasserschutzes mit einem Schutzgrad von HQ 100 bzw. HQ 200 am Oberrhein geschützt sind (geschlossene Systeme), sollen Freiflächen, in denen außergewöhnliche Beeinträchtigungen auftreten können[2], die durch bauliche Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand nicht beherrschbar sind, sowie Freiflächen, die für die Hochwasservorsorge benötigt werden, als Vorranggebiet festgelegt werden.

In den „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz" ist eine Festlegung von Bauflächen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Flächen für Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB[3] in der Regel nicht zulässig. Ausweisungen für sonstige bauliche Nutzungen im Sinne von § 5 BauGB und Einzelvorhaben sind dann zulässig, wenn

- ein öffentliches Interesse an ihrer Verwirklichung besteht,
- eine Erhöhung des Schadenspotenzials nicht zu befürchten ist,
- kein Verlust an Retentionsraum erfolgt bzw. ein gleichwertiger Ausgleich der Funktion der Rückhaltefläche geschaffen wird,
- keine Verschärfung der Hochwassergefahr für Ober- oder Unterlieger zu erwarten ist bzw. die Fläche nicht im abflusswirksamen Bereich liegt.

VORBEHALTSGEBIETE sind gem. § 7 Abs. 4 ROG Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Mit diesem – auf landesplanerischer Ebene abschließend festgelegten – Gewicht ist der vorbehaltene Belang in die nachfolgende Abwägung (insbesondere auf der Ebene der Bauleitplanung) einzustellen.

In den Regionalplänen werden darüber hinaus die übrigen (nicht mit „Vorrang" belegten) hochwassergefährdeten Gebiete im Freiraum als „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" festgelegt. Sofern eine Festlegung auf Grund der Gefahrenlage sinnvoll und geboten ist, können auch innerhalb von besiedelten Gebieten, die nicht zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gehören, „Vorbehaltsgebiete" festgelegt und so entsprechende Vorgaben für die Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden geschaffen werden.

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete erfolgt bei offenen Systemen auf der Grundlage der wasserwirtschaftlichen Informationen zu den hochwassergefährdeten Gebieten unter Zugrundelegung eines Hochwasserereignisses mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren mit einem örtlich angepassten Extremwertzuschlag[4].

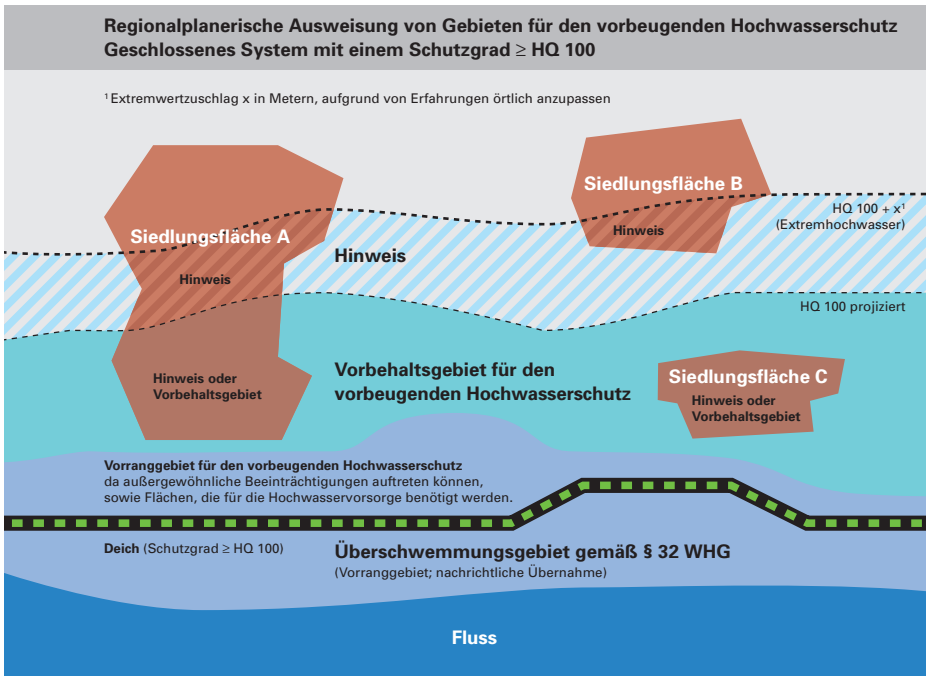

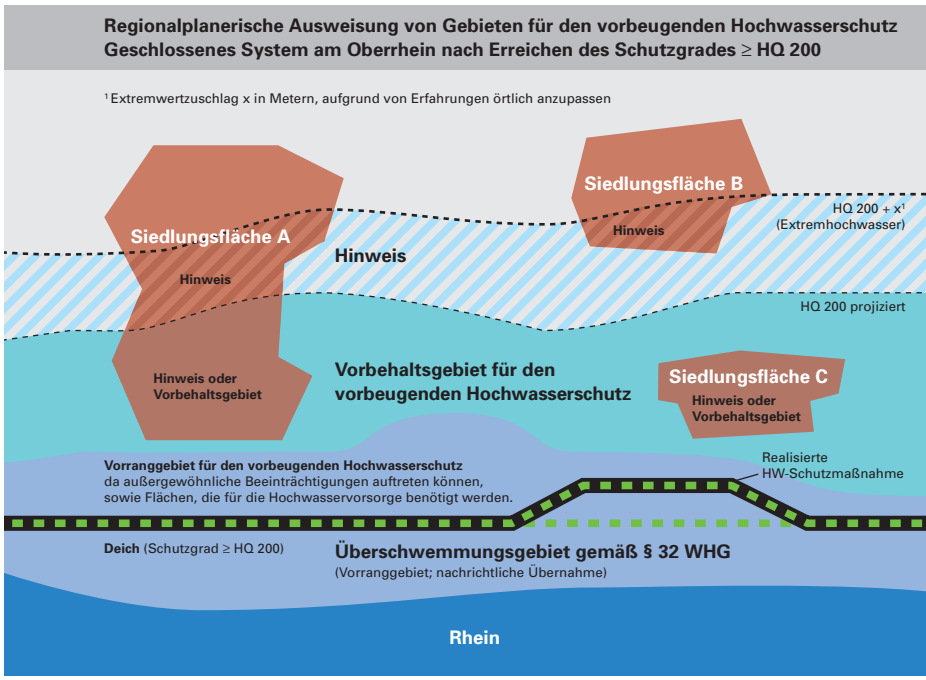

Am Oberrhein unterhalb Iffezheim erfolgt bis zur Erreichung des angestrebten Schutzgrades von HQ 200 auch für Flächen hinter den Deichen die Abgrenzung als Vorbehaltsgebiet unter Zugrundelegung eines Hochwasserereignisses mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren mit einem örtlich angepassten Extremwertzuschlag[4].

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb der „Vorbehaltsgebiete“ ist den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Durch geeignete Flächenauswahl sowie durch hochwasserkompatibles Bauen sind Verschärfungen des Hochwasserabflusses zu vermeiden und die Schadensrisiken zu minimieren.

HINWEIS: Siedlungsgebiete und Freiräume innerhalb der „übrigen hochwassergefährdeten Gebiete“ werden in den Regionalplänen – soweit sie nicht bereits als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind – mit dem Hinweis versehen, dass sie bei Extremereignissen überschwemmt werden können.

Mit dem Hinweis ist keine regionalplanerische Aussage im Sinne eines Zieles oder Grundsatzes verbunden; er hat vielmehr den Rang eines „Vorschlags“. Der Hinweis dient der Information der Kommunen und der Öffentlichkeit und trägt damit zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins bei.

Regionalplanerische Ausweisung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Geschlossenes System am Oberrhein[2] vor Erreichen des Schutzgrades von HQ 200

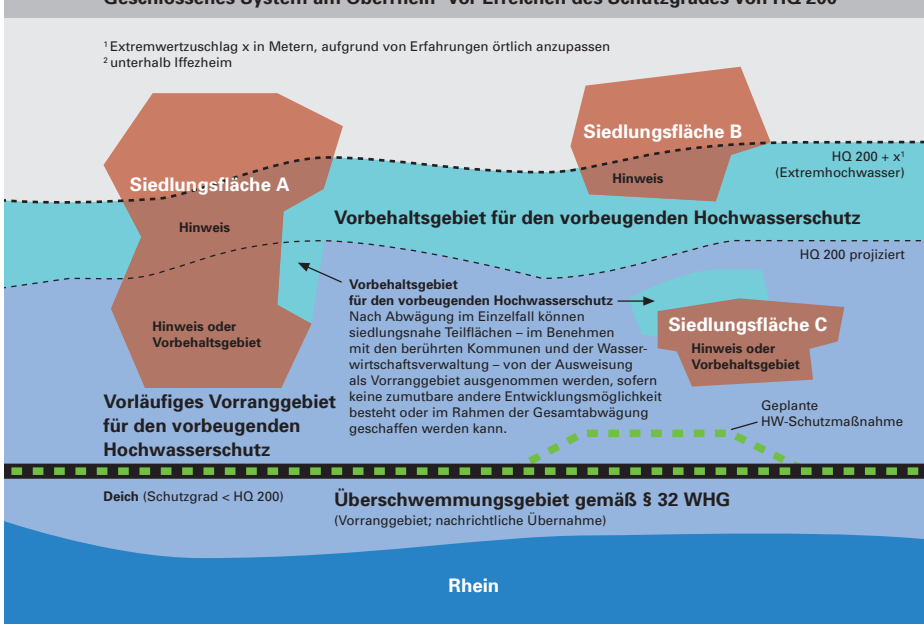

Regionalplanerische Ausweisung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Offenes System (kein Schutzsystem am Oberrhein im Bereich Mannheim)

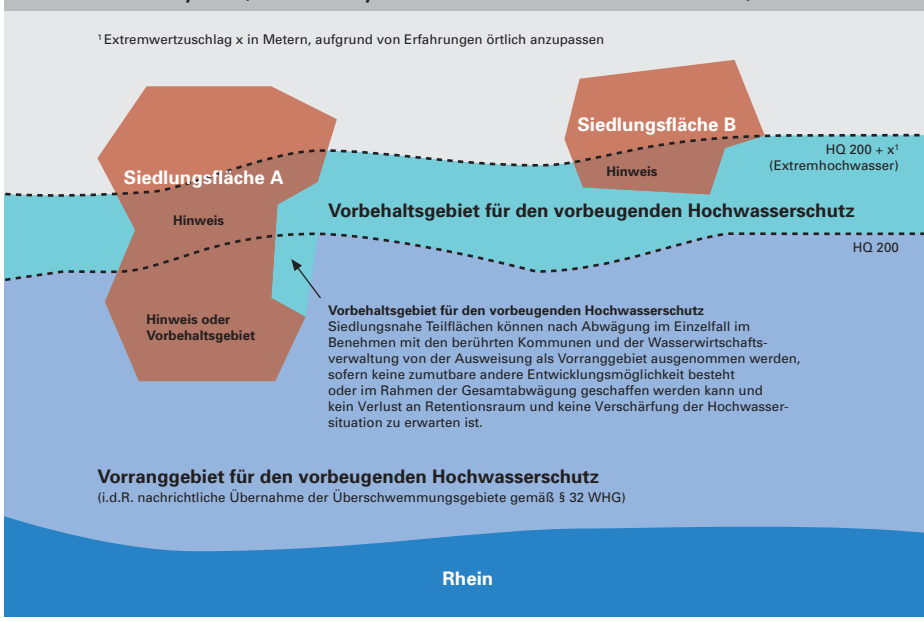

1 sofern der Schutzgrad größer HQ 100 (am Oberrhein größer HQ 200) ist.
2 Als außergewöhnliche Beeinträchtigungen sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:
- Lebensgefahr durch hohe Fließgeschwindigkeiten (z.B. unmittelbar hinter einem Deich bei Deichbruch),
- lang anhaltende oder hohe Wasserstände im Falle der Überflutung,
- Lebensgefahr durch hohe Fließgeschwindigkeiten und schnell ansteigende Wasserstände (z.B. unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken bei Überschreiten des Schutzgrades)

3 In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950) m.W.v. 3.8.2001
4 Extremwertzuschlag in Metern, aufgrund von Erfahrungen örtlich anzupassen (Extremhochwasser)

Impressum:

Herausgeber	Ministerium für Umwelt und Verkehr Innenministerium Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Koordination	Markus Moser, Gewässerdirektion Neckar Besigheim Peter Zeisler, Ruiz Rodriguez + Zeisler, GbR
Gestaltung	Design Partner, Stuttgart
Druck	Druckerei
Auflage	1. Auflage, 5.000, März 2003

Bildnachweis

Titelseite, ddp (Hochwasser in Wertheim am Main, Januar 2003)
Seite 2, dpa (Neckar bei Mannheim, Mai 1999)
Seite 4, links: G. Bäuerle (Starkregen), rechts: DWD (Satellitenbild)
Seite 5, rechts oben: Stadt Bad Friedrichshall (Einstau der mobilen Schutzwand in Kochendorf, März 2002), rechts unten: GwD Neckar (Hochwasser 1993 in Vaihingen/Enz-Rosswag)
Seite 8, links oben: Gewässerdirektion Südlicher Oberrhein/ Hochrhein (Kinzig), links Mitte: J. Gerhardt (Stuttgart-Wangen), links unten: Polizeidirektion Waiblingen (Rems, März 2002)
Seite 9, Polizeidirektion Waiblingen (Rems, März 2002)
Seite 10, Stadt Bad Friedrichshall (Aufbau der mobilen Schutzwand in Kochendorf, März 2002)
Seite 11, oben: W. Maerzke (Polder Altenheim), unten links: Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein (Baustelle Polder Söllingen/Greffern), unten rechts: dpa (Ölfass)
Seite 12, links oben: T. Egli (Höhergelegtes Gebäude), links Mitte: RS-Stepanek (Hochwasserschutz), links unten: Stefan Nau GmbH (Auftriebsicherung für Öltanks), rechts: dpa (Hochwasserschaden in Unterreichenbach 1999)
Seite 13, links: M. Moser (Pegellatte), oben: Landesanstalt für Umweltschutz (Hochwasservorhersagezentrale)
Seite 14/15, Polizeidirektion Waiblingen (Rems, März 2002)
Seite 24, dpa (Hochwasser am Rhein bei Karlsruhe, Mai 1999)
Rückseite, J. Gerhardt

Mitglieder der Lenkungsgruppe und der Facharbeitsgruppen
Helmut Andrä, Regionalverband Nord-Schwarzwald; Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein; Dieter Beck, Gewässerdirektion Neckar; Klaus Dieterle, SV Gebäudeversicherung; Michael Dittert, Beigeordneter a.D. der Stadt Eberbach am Neckar; R. Fleischer, Raumordnungsverband Rhein/Neckar; Manfred Flittner, Landratsamt Rastatt; Herr Gehrig, Stadt Eberbach am Neckar; Ralph-Dieter Görnert, Regierungspräsidium Karlsruhe; Hans-Jürgen Gräff, Infrastruktur & Umwelt; Herr Günther, Regierungspräsidium Stuttgart; Hans-Dieter Hahn, SV Gebäudeversicherung; Herr Hansmann, Kreisbrandmeister Landratsamt Heilbronn; Herbert Holl, Stadtbaurat der Stadt Neckarsulm; Wolfgang Homburger, Regionalverband Südlicher Oberrhein; Bernd Katzenberger, Landesanstalt für Umweltschutz; Karlheinz Kibele, Landkreistag Baden-Württemberg; Ernst-Martin Kiefer, Gewässerdirektion Donau/Bodensee; Harald Klumpp, Ministerium für Umwelt und Verkehr; Peter Knoche, Bürgermeister a.D. der Stadt Bad Friedrichs-hall; Wolfgang Kobald, Innenministerium Baden-Württemberg; Ulrich Kortt, Innenministerium Baden-Württemberg; Wolfgang Kron, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft; Jens Kück, Regionalverband Nord-Schwarzwald; Horst Kugele, Gewässerdirektion Donau/Bodensee; Uwe Kunzmann, Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein; Ottmar Laicher, Innenministerium Baden-Württemberg; Andreas Lersch, Raumordnungsverband Rhein/Neckar; Frieder Lieb, Regierungspräsidium Stuttgart; Herr Menges, Stadt Eberbach am Neckar; Manfred Mezger, Werkssicherheitsdienst Audi AG; Markus Moser, Gewässerdirektion Neckar; Gerhard Müller, Gemeindetag Baden-Württemberg; U. Ottersbach, Regionalverband Donau-Iller; Georg Pospiech, Innenministerium Baden-Württemberg; Ernst Rose, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg; Elke Rosport, Gewässerdirektion Südlicher Oberrhein/Hochrhein; Ernesto Ruiz Rodriguez, Ruiz Rodriguez + Zeisler, GbR; Bernd Schenk, Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband; Wolfgang Schilling, Landratsamt Heilbronn; Jürgen Schlenker, Regierungspräsidium Stuttgart; Peter Schwenkkraus, Flughafenfeuerwehr Stuttgart; Rainer Specht, Städtetag Baden-Württemberg; Andreas Stegmaier, Gewässerdirektion Donau/Bodensee; Martin Stieghorst, Regionalverband Mittlerer Oberrhein; Konrad Störk, Regierungspräsidium Stuttgart; Hans-Jörg Strähle, Ministerium für Umwelt und Verkehr; Matthias Strohs, Innenministerium Baden-Württemberg; Hans-Dieter Teske, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg; Herr Tremmel, Kreisbrandmeister Landratsamt Rastatt; Tilo Wiedemann, Regionalverband Mittlerer Oberrhein; Peter Zeisler, Ruiz Rodriguez + Zeisler, GbR

Der Druck der Leitlinie wurde unterstützt von der **SV Gebäudeversicherung Baden-Württemberg**.

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
Kernerplatz 4, 70182 Stuttgart
Telefon 07 11 / 126-0
www.uvm.baden-wuerttemberg.de

Innenministerium
Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 231-0
www.im.baden-wuerttemberg.de

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart
Telefon 07 11 / 123-0
www.wm.baden-wuerttemberg.de

Gemeindetag Baden-Württemberg
www.gemeindetag-bw.de

Städtetag Baden-Württemberg
www.staedtetag-bw.de

Landkreistag Baden-Württemberg
www.landkreistag-bw.de

Gewässerdirektionen
www.gwd.baden-wuerttemberg.de

Landesanstalt für Umweltschutz
www.lfu.baden-wuerttemberg.de

HochwasserVorhersage-Zentrale (HVZ)
www.hvz.baden-wuerttemberg.de

Baden-Württemberg